

24. Oktober 2001

Verordnung über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 14 bis 38 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 [BSG 811.01]
(GesG) und des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 [SR
812.21] (Heilmittelgesetz, HMG) und
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die beruflichen Tätigkeiten und Betriebe des Gesundheitswesens gemäss GesG.

1.1 Berufsausübungsbewilligungen

Art. 2

Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Eine Berufsausübungsbewilligung benötigen folgende Gesundheitsfachpersonen (Fachpersonen), die ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben

- a Ärztinnen und Ärzte,
- b Zahnärztinnen und Zahnärzte,
- c Apothekerinnen und Apotheker,
- d Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren,
- e Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
- f Hebammen und Entbindungspfleger,
- g diplomierte Pflegefachfrauen und diplomierte Pflegefachmänner, [Fassung vom 26. 10. 2005]
- h Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- i Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- k Augenoptikerinnen und Augenoptiker,
- l Drogistinnen und Drogisten,
- m Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater,
- n Podologinnen und Podologen,
- o Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker,
- p Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter,
- q Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
- r Homöopathinnen und Homöopathen,
- s Akupunkteurinnen und Akupunkteure,
- t Therapeutinnen und Therapeuten der traditionellen chinesischen Medizin (Therapeutinnen und Therapeuten der TCM),
- u Osteopathinnen und Osteopathen.

Art. 3

Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat zur Erlangung der Berufsausübungsbewilligung folgende Unterlagen bei der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) [im Folgenden zuständige Stelle] einzureichen

- a einen anerkannten Fähigkeitsausweis,
- b einen Ausweis über die Absolvierung der verlangten praktischen Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss,
- c ein Handlungsfähigkeitszeugnis,
- d ein Arzzeugnis, das sich über den Gesundheitszustand im Hinblick auf die Berufsausübung ausspricht,
- e einen Auszug aus dem Zentralstrafregister,
- f einen Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die das spezifische Berufsrisiko hinreichend abdeckt,
- g eine Wohnsitzbescheinigung.

² Die zuständige Stelle kann bei Bedarf weitere Unterlagen verlangen.

³ Über die Anerkennung von Diplomen, Ausbildungsabschlüssen, Fähigkeitsausweisen und praktischen Tätigkeiten entscheidet die zuständige Stelle.

⁴ Ist die Fachperson bereits Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons, wird die Bewilligung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM [SR 943.021]) anerkannt. [Fassung vom 26. 10. 2005]

Art. 4

Ausländische Fähigkeitsausweise

¹ Ausländische Fähigkeitsausweise werden anerkannt nach Staatsvertragsrecht [Fassung vom 26. 10. 2005] oder wenn die Gesuch stellende Person den Nachweis der Gleichwertigkeit erbracht hat.

² Für berufliche Tätigkeiten des Gesundheitswesens, für die nach der Bundesgesetzgebung ein eidgenössisches Diplom verlangt wird, werden ausländische Fähigkeitsausweise nur nach Massgabe des Bundesrechts und des Staatsvertragsrecht [Fassung vom 26. 10. 2005] anerkannt.

³ Bei Tätigkeiten, bei denen als Bewilligungsvoraussetzung ein gemäss der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen [BSG 439.18] anerkannter Fähigkeitsausweis verlangt wird, erfolgt die Anerkennung von ausländischen Fähigkeitsausweisen durch die zuständige Stelle des Schweizerischen Roten Kreuzes.

1.2 Betriebsbewilligungen

Art. 5

Bewilligungspflichtige Betriebe

Zur Führung der folgenden Betriebe ist eine Bewilligung erforderlich

- a Apotheken,
- b Drogerien,
- c Augenoptikergeschäfte.

Art. 6

Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat zur Erlangung der Betriebsbewilligung folgende Unterlagen bei der zuständigen Stelle einzureichen

- a die Berufsausübungsbewilligung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters,
- b Pläne der Räumlichkeiten und Einrichtungen unter Angabe der beabsichtigten Nutzung,
- c einen Nachweis über den Einsatz von fachlich hinreichend ausgebildetem Personal,

d einen Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung, die das spezifische Betriebsrisiko hinreichend abdeckt.

² Die zuständige Stelle kann bei Bedarf weitere Unterlagen verlangen.

Art. 7

Betriebsführung

¹ Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter hat die fachliche Leitung eines bewilligten Betriebes inne. Sie oder er muss den Betrieb persönlich führen und während der Öffnungszeiten in der Regel anwesend sein.

² Auf Geschäftsanschriften und in Ankündigungen ist anzugeben

- a die Art des bewilligten Betriebes,
- b der Name der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters.

³ Die Inhaberin oder der Inhaber der Betriebsbewilligung sorgt dafür, dass der Betrieb vorschriftsgemäss geführt wird und dass die Dienstleistungen ausschliesslich durch Personen angeboten werden, die über die dafür erforderliche fachliche Qualifikation sowie über die gegebenenfalls erforderliche Berufsausübungsbewilligung verfügen.

Art. 7a *[Eingefügt am 26. 10. 2005]*

Bewilligung für die Lagerung von Blut und labilen Blutprodukten

Bewilligung für Betriebe, die Blut oder labile Blutprodukte nur lagern (Art. 34 Abs. 4 HMG), wird erteilt, wenn

- a dem Betrieb eine verantwortliche leitende Person vorsteht, welche die unmittelbare Aufsicht ausübt und über die erforderliche Sachkenntnis verfügt,
- b geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind,
- c die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Sicherheit der Produkte gewährleistet ist.

Art. 8

Inspektionen

¹ Die zuständige Stelle kann Inspektionen der Betriebsräumlichkeiten und -einrichtungen durchführen oder durchführen lassen, wenn sie dies als geboten erachtet.

² Den Inspektorinnen und Inspektoren ist Zugang zu allen Räumlichkeiten und Einrichtungen zu gewähren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen herauszugeben.

1.3 Beizug von anderen Fachpersonen

Art. 9

¹ Vermutet die behandelnde Fachperson das Vorliegen einer Krankheit oder Verletzung, zu deren Behandlung sie nicht ausgebildet ist, hält sie die Patientin oder den Patienten dazu an, die Hilfe einer dafür zuständigen Fachperson in Anspruch zu nehmen.

² Nichtärztliche Fachpersonen müssen bei Vorliegen einer Krankheit oder Verletzung, die in den Zuständigkeitsbereich von Ärztinnen und Ärzten oder Zahnärztinnen und Zahnärzten fallen, die Patientinnen und Patienten dazu anhalten, diese aufzusuchen.

1.4 Meldung, Registrierung

Art. 10

¹ Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung haben der zuständigen Stelle innert 30 Tagen zu melden

- a das Praxisdomizil sowie dessen Änderung,
- b die definitive Aufgabe der beruflichen Tätigkeit.

² Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung haben der zuständigen Stelle innert 30 Tagen zu melden

- a wesentliche Änderungen der Betriebsräumlichkeiten und -einrichtungen,
- b Geschäftsschliessungen, Handänderungen sowie Wechsel der Betriebsleitung. *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

1.5 Zuständigkeiten

Art. 11

Kantonsarztamt

¹ Das Kantonsarztamt (KAZA) ist die zuständige Stelle für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen für folgende Berufe

- a Ärztinnen und Ärzte,
- b Zahnärztinnen und Zahnärzte,
- c Chiropraktorinnen und Chiropraktoren,
- d Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
- e Hebammen und Entbindungspfleger,
- f Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- g Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- h Augenoptikerinnen und Augenoptiker,
- i Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater,
- k Podologinnen und Podologen,
- l Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker,
- m Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter,
- n Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
- o Homöopathinnen und Homöopathen,
- p Akupunkteurinnen und Akupunkteure,
- q Therapeutinnen und Therapeuten der TCM,
- r Osteopathinnen und Osteopathen.

² Es ist die zuständige Stelle für die Erteilung der Betriebsbewilligungen für Augenoptikergeschäfte.

³ Es ist in seinem Fachbereich die zuständige Stelle gemäss GesG für

- a die Inspektion der Einrichtungen und Räumlichkeiten,
- b den Ausschluss von der Notfalldienstpflicht, die ersatzweise Regelung des ambulanten Notfalldienstes und den Erlass von Verfügungen bei Streitigkeiten aus der Notfalldienstpflicht gemäss Artikel 30a GesG,
- c die Beschränkung oder das Verbot der Werbung für bestimmte Heilverfahren zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz gegen Täuschung und Irreführung der Patientinnen und Patienten gemäss Artikel 29 Absatz 3 GesG.

⁴ Es ist für alle Berufsgruppen gemäss dieser Verordnung die zuständige Stelle für die Entbindung von der Schweigepflicht gemäss Artikel 8 Absatz 2 *[Fassung vom 26. 10. 2005]* und Artikel 27 Absatz 2 GesG.

Art. 12

Kantonsapothekeramt

¹ Das Kantonsapothekeramt (KAPA) ist die zuständige Stelle für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen für folgende Berufe

- a Apothekerinnen und Apotheker,
- b Drogistinnen und Drogisten.

² Es ist die zuständige Stelle für die Erteilung der Betriebsbewilligungen für folgende Betriebe

a Apotheken,

b Drogerien.

³ Es ist die zuständige Stelle für die Erteilung folgender bundesrechtlicher Bewilligungen: [Fassung vom 26. 10. 2005]

a Bewilligung für den Versandhandel mit Arzneimitteln (Art. 27 Abs. 4 HMG),

b Bewilligung für Betriebe, die Blut oder labile Blutprodukte nur lagern (Art. 34 Abs. 4 HMG),

c Bewilligung für die Herstellung von Arzneimitteln nach Formula magistralis, Formula officinalis oder nach eigener Formel (Art. 6 der Verordnung des Bundesrates vom 17. Oktober 2001 über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich [Arzneimittel-Bewilligungsverordnung, AMBV [SR 812.212.1]]),

d Ermächtigung von Beraterinnen und Beratern von Familienplanungsstellen, im Rahmen ihrer Tätigkeit die «Pille danach» abzugeben (Art. 25c der Verordnung des Bundesrates vom 17. Oktober 2001 über die Arzneimittel [Arzneimittelverordnung, VAM [SR 812.212.21]]).

⁴ Es ist in seinem Fachbereich die zuständige Stelle gemäss GesG für [Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3]

a die Inspektion der Einrichtungen und Räumlichkeiten,

b den Ausschluss von der Notfalldienstpflicht, die ersatzweise Regelung des ambulanten Notfalldienstes und den Erlass von Verfügungen bei Streitigkeiten aus der Notfalldienstpflicht nach Artikel 30a GesG,

c die Beschränkung oder das Verbot der Werbung für bestimmte Heilverfahren zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz gegen Täuschung und Irreführung der Patientinnen und Patienten nach Artikel 29 Absatz 3 GesG.

Art. 13

Alters- und Behindertenamt

Das Alters- und Behindertenamt (ALBA) ist die zuständige Stelle für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung für diplomierte Pflegefachfrauen und diplomierte Pflegefachmänner [Fassung vom 26. 10. 2005].

Art. 14

Weitere Zuständigkeiten

Die Fachämter gemäss Artikel 11, 12 und 13 sind in ihrem Fachbereich die jeweils zuständige Stelle gemäss GesG für

a die Durchführung aufsichtsrechtlicher Massnahmen nach Artikel 17, 17a und 19a GesG,

b die Entgegennahme von Mitteilungen und die Führung des Registers nach Artikel 20 GesG,

c die Entgegennahme der Informationen nach Artikel 49a GesG.

2. Besondere Bestimmungen

2.1 Ärztinnen und Ärzte

Art. 15

Tätigkeit

¹ Ärztinnen und Ärzte sind auf Grund der durch ihre Aus-, Weiter- und Fortbildung erworbenen Kompetenz berechtigt, die erforderlichen Massnahmen zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten und Verletzungen, deren Ursachen und Erscheinungsformen zu treffen.

² Sie sind allein berechtigt, folgende Verrichtungen auszuüben, soweit die kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung nichts anderes bestimmt

a Diagnosestellung nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft,

b Behandlung nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft,

c chirurgische Verrichtungen,

- d anästhesiologische Verrichtungen,
- e Behandlung ansteckender Krankheiten gemäss Epidemiengesetzgebung.
- f ... [Aufgehoben am 26. 10. 2005]

³ Sie sind allein berechtigt, in ihrer Berufsbezeichnung den Begriff "Ärztin" oder "Arzt" allein oder mit einem Zusatz zu verwenden. Vorbehalten bleibt Artikel 17.

Art. 16

Bewilligungsvoraussetzung

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Besitz eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitels sind.

2.2 Zahnärztinnen und Zahnärzte

Art. 17

Tätigkeit

¹ Zahnärztinnen und Zahnärzte sind auf Grund der durch ihre Aus-, Weiter- und Fortbildung erworbenen Kompetenz berechtigt, die erforderlichen Massnahmen zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Anomalien und Verletzungen der Zähne, des Kiefers und der Mundhöhle zu treffen. Sie treffen dazu die erforderlichen Massnahmen in konservierender, chirurgischer, prothetischer und orthopädischer Hinsicht.

² Sie sind allein berechtigt, folgende Verrichtungen im Mund der Patientinnen und Patienten auszuüben, soweit die kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung nichts anderes bestimmt

- a zahnkonservierende,
- b zahnchirurgische,
- c zahnprothetische,
- d zahnorthopädische.

Art. 18

Bewilligungsvoraussetzung

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Besitz eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Diploms sind.

2.3 Apothekerinnen und Apotheker

Art. 19

Tätigkeit

Apothekerinnen und Apotheker sind gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften berechtigt

- a Heilmittel herzustellen und abzugeben,
- b eine Apotheke zu leiten.

Art. 20

Bewilligungsvoraussetzung

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Besitz eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Diploms sind.

2.4 Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren

Art. 21

Tätigkeit

Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren sind aufgrund der durch ihre Ausbildung erworbenen therapeutischen Techniken berechtigt

- a nach chiropraktorischem Befund Krankheiten und Funktionsstörungen mit chiropraktorischen Techniken zu behandeln,
- b Manipulationen mit Impuls vorzunehmen,
- c die für ihre Tätigkeit nötigen Laboruntersuchungen durchzuführen,
- d eine Röntgenanlage für diagnostische Zwecke im Rahmen von Buchstabe a zu betreiben, sofern sie im Besitz der notwendigen Betriebsbewilligung gemäss der eidgenössischen Strahlenschutzgesetzgebung sind.
- e ... [Aufgehoben am 26. 10. 2005]

Art. 22

Bewilligungsvoraussetzung

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Besitz eines gemäss der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkannten Fähigkeitsausweises sind.

2.5 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Art. 23

Tätigkeit

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ohne ärztliche Grundausbildung sind berechtigt, psychische Störungen und Krankheiten mit psychologischen Mitteln zu behandeln.

Art. 24

Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über eine vom KAZA anerkannte Ausbildung verfügen.

² Vorausgesetzt wird in der Regel

- a eine Grundausbildung in Psychologie als Hauptfach einschliesslich Psychopathologie oder eine andere gleichwertige Fächerverbindung mit Abschluss an einer schweizerischen Hochschule,
- b eine fachliche Weiterbildung nach Studienabschluss von mindestens vier Jahren gemäss Absatz 3.

³ Die fachliche Weiterbildung muss folgende Elemente enthalten

- a eine Spezialausbildung zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten, die auf einer anerkannten, in einem breiten Anwendungsgebiet wirksamen Psychotherapiemethode basiert und zudem die Anwendung der gewählten Methode auf die eigene Person sowie auf andere Personen unter fachlicher Kontrolle umfasst, [Fassung vom 26. 10. 2005]
- b eine Praxistätigkeit von mindestens einem Jahr in einer Einrichtung der psychosozialen Gesundheitsversorgung, in der Personen mit psychischen Krankheiten und Störungen psychotherapeutisch behandelt werden, wie zum Beispiel in psychiatrischen Kliniken oder Polikliniken oder in einer anderen psychotherapeutischen Einrichtung.

⁴ Das KAZA kann nach Anhören der Fachkommission Psychotherapie andere Grundausbildungen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a anerkennen, wenn diese mindestens gleichwertig sind.

⁵ Die Fachkommission Psychotherapie erarbeitet zuhanden der GEF Richtlinien zur Beurteilung der fachlichen Weiterbildung.

2.6 Hebammen und Entbindungspfleger

Art. 25

Tätigkeit

Hebammen und Entbindungspfleger sind berechtigt,

- a Schwangere zu beraten, zu überwachen und sie auf die Geburt vorzubereiten,
- b die Geburt zu leiten,

c die Wöchnerinnen und die Neugeborenen zu pflegen.

d ... [Aufgehoben am 26. 10. 2005]

Art. 26

Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Besitz eines gemäss der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkannten Diploms sind.

² Sie haben nachzuweisen, dass sie seit Erlangen des Diploms während mindestens zwei Jahren ihren Beruf unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben. Das KAZA kann eine gleichwertige berufliche Tätigkeit im Ausland im Umfang von höchstens einem Jahr anerkennen.

2.7 Diplomierte Pflegefachfrauen und diplomierte Pflegefachmänner [Titel Fassung vom 26. 10. 2005]

Art. 27

Tätigkeit

¹ Diplomierte Pflegefachfrauen und diplomierte Pflegefachmänner sind berechtigt, [Fassung vom 26. 10. 2005]

a die Pflege von Patientinnen und Patienten zu planen und auszuführen,

b Patientinnen und Patienten in ihrem Wohlbefinden und bei Präventionsmassnahmen zu unterstützen,

c ... [Aufgehoben am 26. 10. 2005]

² Auf Anordnung und unter Verantwortung von Ärztinnen und Ärzten sind sie berechtigt, diagnostische und therapeutische Handlungen vorzunehmen.

Art. 28

Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Besitz eines gemäss der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkannten Fähigkeitsausweises sind, namentlich eines Diploms in allgemeiner oder psychiatrischer Krankenpflege, in Kinder-, Wochenbett- und Säuglingspflege oder in Gemeindefrankenpflege oder eines Diploms in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I und II.

² Sie haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Erlangen des Diploms während mindestens zwei Jahren unter fachlich-pflegerischer Aufsicht ausgeübt haben. Das ALBA kann eine gleichwertige berufliche Tätigkeit im Ausland im Umfang von höchstens einem Jahr anerkennen.

2.8 Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

Art. 29

Tätigkeit

¹ Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind berechtigt, Patientinnen und Patienten durch Techniken der aktiven und passiven Physiotherapie und durch anerkannte physikalische Behandlungsmethoden zu behandeln und ihre Bewegungsfunktion zu erhalten oder zu verbessern.

² Die ärztlich oder chiropraktisch verordnete Vornahme von Manipulationen mit Impuls ist nur Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten gestattet, die über eine hinreichende, vom KAZA anerkannte Zusatzausbildung verfügen. [Fassung vom 26. 10. 2005]

Art. 30

Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Besitz eines gemäss der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkannten Diploms sind.

² Sie haben nachzuweisen, dass sie seit Erlangen des Diploms während mindestens zwei Jahren ihren Beruf unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben. Das KAZA kann eine gleichwertige berufliche Tätigkeit im

Ausland im Umfang von höchstens einem Jahr anerkennen.

2.9 Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten

Art. 31

Tätigkeit

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sind berechtigt, physisch und psychisch Kranke oder Menschen mit Behinderungen zu behandeln, um

- a der Krankheit oder Behinderung entgegen zu wirken,
- b den Patientinnen und Patienten zu ermöglichen, die Handlungsfähigkeit in persönlichen, sozialen und beruflichen Lebensbereichen wieder zu erlangen und zu erhalten.

Art. 32

Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Besitz eines gemäss der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkannten Diploms sind.

² Sie haben nachzuweisen, dass sie seit Erlangen des Diploms während mindestens zwei Jahren ihren Beruf unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben. Das KAZA kann eine gleichwertige berufliche Tätigkeit im Ausland im Umfang von höchstens einem Jahr anerkennen.

2.10 Augenoptikerinnen und Augenoptiker

Art. 33

Tätigkeit

¹ Augenoptikerinnen und Augenoptiker sind berechtigt

- a Brillen, Kontaktlinsen und andere Sehhilfen nach ärztlicher Verordnung oder auf Grund optometrischer Messungen, die von einer dazu berechtigten Person vorgenommen worden sind, anzufertigen, anzupassen und abzugeben,
- b die für die Anpassung, das Tragen und das Pflegen von Kontaktlinsen üblichen Heilmittel abzugeben.

² Der Umfang der bewilligten Tätigkeit richtet sich nach der Art des Fähigkeitsausweises. Die Berufsausübungsbewilligung nennt den Umfang der bewilligten Tätigkeit.

³ Die Publikumsabgabe individuell angefertigter Brillen, Kontaktlinsen oder anderer Sehhilfen darf nur in bewilligten Augenoptikergeschäften erfolgen.

Art. 34

Optometrische Messungen

¹ Refraktionsbestimmungen und Anpassungen von Kontaktlinsen dürfen nur von Augenoptikerinnen und Augenoptikern durchgeführt werden, die im Besitz der entsprechenden Fähigkeitsausweise gemäss Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe *b* sind.

² Augenoptikerinnen und Augenoptiker, die sich auf die höhere Fachprüfung vorbereiten, dürfen Refraktionsbestimmungen und Anpassungen von Kontaktlinsen unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung einer Person nach Absatz 1 vornehmen.

³ Refraktionsbestimmungen und Anpassungen von Kontaktlinsen sind in einem abgetrennten Raum, der die dafür erforderlichen Einrichtungen aufweist, durchzuführen.

⁴ Refraktionsbestimmungen dürfen an Kindern unter sechzehn Jahren nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten sowie nach erstmaliger Untersuchung durch eine Augenärztin oder einen Augenarzt vorgenommen werden.

⁵ Kontaktlinsen dürfen bei postoperativen Zuständen, bei krankhaften Veränderungen der brechenden Medien, bei hohen Refraktionsanomalien sowie bei Kindern unter sechzehn Jahren nur im Einverständnis einer Augenärztin oder einem Augenarzt angepasst werden. Bei Kindern unter 16 Jahren ist zudem die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Art. 35

Aufzeichnungen

Über die nach ärztlicher Verordnung oder auf Grund einer Refraktionsbestimmung angefertigten Brillen, anderen Sehhilfen und angepassten Kontaktlinsen ist eine Dokumentation zu erstellen. In den Aufzeichnungen ist namentlich anzugeben, wann und durch wen Refraktionsbestimmungen und Anpassungen von Kontaktlinsen vorgenommen wurden.

Art. 36

Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Besitz eines vom KAZA anerkannten Fähigkeitsausweises sind.

² Anerkannt werden

- a der eidgenössische Fähigkeitsausweis für gelernte Augenoptikerinnen und Augenoptiker, der zur Anfertigung und zum Verkauf von Brillen und anderen Sehhilfen berechtigt,
- b das eidgenössische Diplom über die bestandene höhere Fachprüfung für Augenoptikerinnen und Augenoptiker, das
 - 1. mit Prüfungsdatum vor 1981 zur Durchführung von Refraktionsbestimmungen berechtigt,
 - 2. mit Prüfungsdatum ab 1981 zur Durchführung von Refraktionsbestimmungen und zur Anpassung von Kontaktlinsen berechtigt.

2.11 Drogistinnen und Drogisten

Art. 37

Tätigkeit

Drogistinnen und Drogisten sind gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften berechtigt

- a Heilmittel herzustellen und abzugeben,
- b eine Drogerie zu leiten.

Art. 38 *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

Bewilligungsvoraussetzungen

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über ein eidgenössisches Diplom als Drogistin oder Drogist verfügen.

2.12 Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter

Art. 39

Tätigkeit

¹ Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sind berechtigt

- a selbstständig und in Zusammenarbeit mit anderen Rettungsfachpersonen die präklinische Versorgung zu gewährleisten,
- b im Bereich der lebensrettenden Sofortmassnahmen, des Notrufs, der Bergung und der ausserklinischen Pflege und des Transports tätig zu sein,
- c in der Notfallaufnahme in einem Spital tätig zu sein.
- d ... *[Aufgehoben am 26. 10. 2005]*

² In medizinischen Belangen und in der Behandlungspflege unterstehen sie der ärztlichen Verantwortung. Im Bereich der Rettungstechnik und der ausserklinischen Grundpflege handeln sie in eigener Verantwortung.

Art. 40

Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Besitz eines gemäss der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die

Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkannten Diploms sind.

² Sie haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Erlangen des Diploms während mindestens zwei Jahren unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben. Das KAZA kann eine gleichwertige berufliche Tätigkeit im Ausland im Umfang von höchstens einem Jahr anerkennen.

2.13 Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater

Art. 41

Tätigkeit

Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater sind berechtigt

- a Ernährungsberatungen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung vorzunehmen,
- b auf ärztliche Verordnung Patientinnen und Patienten zu beraten und Ernährungstherapien zu planen, durchzuführen und zu überwachen.

Art. 42

Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Besitz eines gemäss der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkannten Diploms sind.

² Sie haben nachzuweisen, dass sie seit Erlangen des Diploms während mindestens zwei Jahren ihren Beruf unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben. Das KAZA kann eine gleichwertige berufliche Tätigkeit im Ausland im Umfang von höchstens einem Jahr anerkennen.

2.14 Podologinnen und Podologen

Art. 43

Tätigkeit

¹ Podologinnen und Podologen sind insbesondere berechtigt, Fussbehandlungen gemäss Absatz 2 vorzunehmen an Personen

- a die an für die Fussbehandlung relevanten Grundkrankheiten leiden,
- b mit akralen arteriellen oder venösen Durchblutungsstörungen,
- c mit Sensibilitätsstörungen.

² Als podologische Fussbehandlungen gelten insbesondere:

- a die manuelle oder maschinelle unblutige Entfernung von Hühneraugen oder Hornhaut an den Füßen,
- b die mechanische Behandlung von eingewachsenen Nägeln und krankhaften Nagelveränderungen,
- c die Nagelprothetik und Spangentechnik,
- d das Anbringen von Entlastungssorthesen und -verbänden,
- e das Anwenden und Abgeben von Fussbandagen, -einlagen, -stützen und Kompressionsstrümpfen sowie Wundverbänden,
- f die klassische Fuss- und Unterschenkelmassage.

³ ... [Aufgehoben am 26. 10. 2005]

Art. 44

Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über eine vom KAZA anerkannte Ausbildung verfügen.

² Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens dreijährige Fachausbildung, die hinreichende Kenntnisse in den folgenden Gebieten vermittelt

- a Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens,
- b spezielles Wissen über
 1. Anatomie und Physiologie von Fuss und Bein,
 2. pathologische Zustände und Gebilde der Haut und Nägel,
 3. Deformationen des Fuss skeletts und deren Behandlung,
 4. Asepsis, Antisepsis, Sterilisation, Wundinfektion, Desinfektion, Medikamente und Fusspflege,
 5. Kenntnis und Handhabung der zur Ausübung der Fusspflege notwendigen gebräuchlichen Mittel, Instrumente, Apparate und Einrichtungen.

³ Das KAZA erarbeitet Richtlinien zur Beurteilung der Ausbildung.

⁴ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens zwei Jahren unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben. Das KAZA kann eine gleichwertige berufliche Tätigkeit im Ausland im Umfang von höchstens einem Jahr anerkennen.

⁵ Das KAZA kann andere Ausbildungsgänge anerkennen, wenn diese mindestens gleichwertig sind.

2.15 Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker

Art. 45

Tätigkeit

¹ Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker sind berechtigt

- a dentalhygienische Befunde zu erheben, soweit dazu keine zahnärztlichen Fachkenntnisse notwendig sind,
- b Zahnreinigungen und Zahnsteinentfernungen vorzunehmen,
- c Patientinnen und Patienten bezüglich Mundhygiene und Prophylaxe zu beraten und anzuleiten,
- d allgemeine Prophylaxe zu betreiben,
- e auf zahnärztliche Verordnung hin weiter gehende dentalhygienische Leistungen zu erbringen, soweit diese Behandlungen keine zahnärztlichen Fachkenntnisse voraussetzen.
- f ... [Aufgehoben am 26. 10. 2005]

² Es ist ihnen untersagt, medizinische Risikopatientinnen und -patienten zu behandeln sowie Leitungs-, Lokal- und Oberflächenanästhesien durchzuführen.

Art. 46

Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Besitz eines gemäss der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkannten Diploms sind.

² Sie haben nachzuweisen, dass sie seit Erlangen des Diploms während mindestens zwei Jahren ihren Beruf unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben. Das KAZA kann eine gleichwertige berufliche Tätigkeit im Ausland im Umfang von höchstens einem Jahr anerkennen.

2.16 Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

Art. 47 [Fassung vom 26. 10. 2005]

Tätigkeit

Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sind zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen gesundheitlichen Störungen auf der Basis folgender Verfahren berechtigt:

- a Phytotherapie,
- b physikalische Anwendungen der Heilpraktik von Licht, Wasser, Luft, Erde, Wärme, Kälte, Bewegung und Ruhe,

- c Homöopathie, beschränkt auf die Anwendung potenziertes Arzneimittel im Bereich der funktionellen Tiefpotenztherapie,
- d manuelle Therapien unter Ausschluss von Manipulationen mit Impuls,
- e Ableitverfahren.

Art. 48

Bewilligungsvoraussetzungen

- ¹ Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über eine vom KAZA anerkannte Ausbildung verfügen.
- ² Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens dreijährige Fachausbildung, die hinreichende Kenntnisse in den folgenden Gebieten vermittelt
 - a Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, Psychosomatik, Heilkräuterkunde, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens,
 - b Anamnese, Gesprächsführung mit der Patientin oder dem Patienten,
 - c klinische Untersuchungsmethoden sowie Erkennen und Differentialdiagnose ansteckender Krankheiten gemäss Epidemiengesetzgebung,
 - d Therapieformen der Heilpraktik gemäss Artikel 47 Absatz 1.
- ³ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens sechs Monaten unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben.
- ⁴ Die Fachkommission natürliche Heilmethoden erarbeitet zuhanden der GEF Richtlinien zur Beurteilung der Ausbildung.
- ⁵ Das KAZA kann andere Ausbildungsgänge anerkennen, wenn diese mindestens gleichwertig sind.

2.17 Homöopathinnen und Homöopathen

Art. 49 *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

Tätigkeit

Homöopathinnen und Homöopathen sind zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen gesundheitlichen Störungen nach den Lehren der Homöopathie berechtigt.

Art. 50

Bewilligungsvoraussetzungen

- ¹ Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über einen vom KAZA anerkannten Ausbildungsabschluss verfügen.
- ² Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens dreijährige Fachausbildung, die hinreichende Kenntnisse in den folgenden Gebieten vermittelt
 - a Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene und Psychosomatik, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens,
 - b Anamnese, Symptomatologie, Hierarchisierung und Repertorisation nach den Regeln der Homöopathie.
- ³ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens sechs Monaten unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben.
- ⁴ Die Fachkommission natürliche Heilmethoden erarbeitet zuhanden der GEF Richtlinien zur Beurteilung der Ausbildung.
- ⁵ Das KAZA kann andere Ausbildungsgänge anerkennen, wenn diese mindestens gleichwertig sind.

2.18 Akupunkteurinnen und Akupunkteure

Art. 51

Tätigkeit

Akupunkteurinnen und Akupunkteure sind zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen gesundheitlichen Störungen mittels der Setzung von

Akupunkturnadeln berechtigt.

Art. 52

Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über eine vom KAZA anerkannte Ausbildung verfügen.

² Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens dreijährige Fachausbildung, die hinreichende Kenntnisse in den folgenden Gebieten vermittelt

- a Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene und Psychosomatik, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens,
- b Anamnese, Befunderhebung, Meridiansysteme, Elementenlehre, Punktlokalisierung und saubere Nadeltechnik nach den Regeln der Akupunktur.

³ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens sechs Monaten unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben.

⁴ Die Fachkommission natürliche Heilmethoden erarbeitet zuhanden der GEF Richtlinien zur Beurteilung der Ausbildung.

⁵ Das KAZA kann andere Ausbildungsgänge anerkennen, wenn diese mindestens gleichwertig sind.

2.19 Therapeutinnen und Therapeuten der TCM

Art. 53

Tätigkeit

Therapeutinnen und Therapeuten der TCM sind berechtigt zur

- a Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen gesundheitlichen Störungen nach den Regeln der TCM,
- b Ausübung der Akupunktur, wenn die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Ausbildung erworben wurden.
- c ... [Aufgehoben am 26. 10. 2005]

Art. 54

Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über eine vom KAZA anerkannte Ausbildung verfügen.

² Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens dreijährige Fachausbildung, die hinreichende Kenntnisse in den folgenden Gebieten vermittelt

- a Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, Psychosomatik und Heilkräuterkunde, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens,
- b Anamnese, Feststellung von Krankheiten, Verletzungen und anderen gesundheitlichen Störungen, Meridiansysteme, Elementenlehre und Therapieformen nach den Regeln der TCM.

³ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens sechs Monaten unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben.

⁴ Die Fachkommission natürliche Heilmethoden erarbeitet zu Handen der GEF Richtlinien zur Beurteilung der Ausbildung.

⁵ Das KAZA kann andere Ausbildungsgänge anerkennen, wenn diese mindestens gleichwertig sind.

2.20 Osteopathinnen und Osteopathen

Art. 55

Tätigkeit

¹ Osteopathinnen und Osteopathen sind zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von funktionellen Störungen, die sich auf die strukturelle Körpermechanik auswirken, nach den Regeln der Osteopathie berechtigt. Sie sind insbesondere berechtigt

- a einen osteopathischen Befund zu erheben,
- b Blockierungen und Einschränkungen der Körpersysteme durch manuelle Behandlung des Skeletts, der Gefäße, der Muskeln und der inneren Organe zu behandeln.

² Manipulationen mit Impuls sind ihnen untersagt.

Art. 56

Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über eine vom KAZA anerkannte Ausbildung verfügen.

² Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens fünfjährige Fachausbildung, die hinreichende Kenntnisse in den folgenden Gebieten vermittelt

- a Anatomie, Biologie, Physiologie, Pathologie und Hygiene, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens,
- b Anamnese, Befunderhebung und manuelle Behandlung nach osteopathischer Lehre.

³ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens einem Jahr unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung ausgeübt haben.

⁴ Die Fachkommission natürliche Heilmethoden erarbeitet zu Handen der GEF Richtlinien zur Beurteilung der Ausbildung.

⁵ Das KAZA kann andere Ausbildungsgänge anerkennen, wenn diese mindestens gleichwertig sind.

3. Heilmittelversorgung

3.1 Apotheken und Drogerien

3.1.1 Begriffe

Art. 57

¹ Als Apotheke gilt jede Einrichtung, welche dem Verkehr mit Heilmitteln zur unmittelbaren, fachgerechten Versorgung der Bevölkerung, praktizierenden Fachpersonen oder der Spitäler und weiterer Einrichtungen des Gesundheitswesens dient. Es werden die folgenden Arten von Apotheken unterschieden

- a öffentliche Apotheken, die dem Publikum zugänglich sind, insbesondere auch im Notfalldienst,
- b Spitalapotheken, die dem Publikum nicht zugänglich sind,
- c Privatapotheken nach Artikel 32 GesG, die dem Publikum nicht zugänglich sind.

² Als Drogerie gilt jede Einrichtung, die unter fachlicher Leitung einer Drogistin oder eines Drogisten Detailhandel mit Arzneimitteln der Abgabekategorien D und E treibt. *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

3.1.2 Aufgaben

Art. 58

Öffentliche Apotheken

¹ Öffentliche Apotheken haben die gebräuchlichen Heilmittel zu führen, insbesondere solche, die bei Notfällen erforderlich sind.

² Sie sind insbesondere berechtigt

- a Arzneimittel vorrätig zu halten und an Patientinnen und Patienten oder an Personen, die zur Anwendung von Arzneimitteln berechtigt sind, abzugeben, *[Fassung vom 26. 10. 2005]*
- b ... *[Aufgehoben am 26. 10. 2005]*
- c mit Bewilligung des KAPA Arzneimittel nach Formula magistralis herzustellen und abzugeben, *[Fassung vom 26. 10. 2005]*
- d mit Bewilligung des KAPA Arzneimittel nach Formula officinalis in kleinen Mengen herzustellen und an die eigene Kundschaft abzugeben, *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

e mit Bewilligung des KAPA Arzneimittel aus Wirkstoffen der Stofflisten C, D und E nach eigener Formel in kleinen Mengen herzustellen und an die eigene Kundschaft abzugeben. *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

³ Die nach Absatz 2 Buchstabe e hergestellten Arzneimittel sind dem KAPA unter Angabe von Bezeichnung, Zusammensetzung und Beschriftung zu melden. *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

⁴ Sie können vom KAPA und KAZA befugt oder beauftragt werden, gesundheitsvorsorgliche Leistungen zu erbringen. *[Entspricht dem bisherigen Absatz 3 26. 10. 2005]*

Art. 59

Spitalapotheken

¹ Spitalapotheken dienen zur Versorgung des Spitalbetriebs mit den erforderlichen Heilmitteln.

² Sie sind insbesondere berechtigt *[Absatz 2 Fassung vom 26. 10. 2005]*

a Arzneimittel vorrätig zu halten und an Spitalpatientinnen und Spitalpatienten abzugeben,

b mit Bewilligung des KAPA Arzneimittel nach Formula magistralis herzustellen und an Spitalpatientinnen und Spitalpatienten abzugeben,

c mit Bewilligung des KAPA Arzneimittel nach Formula officinalis in kleinen Mengen herzustellen und an Spitalpatientinnen und Spitalpatienten abzugeben,

d mit Bewilligung des KAPA Arzneimittel nach eigener Formel in kleinen Mengen herzustellen und an Spitalpatientinnen und Spitalpatienten abzugeben.

³ Die nach Absatz 2 Buchstabe d hergestellten Arzneimittel sind dem KAPA unter Angabe von Bezeichnung, Zusammensetzung und Beschriftung zu melden. *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

Art. 60

Privatapotheken

Die Privatapotheken dienen den Inhaberinnen und Inhabern der Betriebsbewilligung nach Artikel 32 GesG zur Versorgung eigener Patientinnen und Patienten mit den erforderlichen Heilmitteln.

Art. 61

Drogerien

¹ Die Drogerien sind insbesondere berechtigt,

a Arzneimittel der Abgabekategorien D und E vorrätig zu halten und an das Publikum abzugeben, *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

b mit Bewilligung des KAPA Arzneimittel nach Formula officinalis in kleinen Mengen herzustellen und an die eigene Kundschaft abzugeben, *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

c mit Bewilligung des KAPA Arzneimittel aus Wirkstoffen der Stofflisten D und E nach eigener Formel in kleinen Mengen herzustellen und an die eigene Kundschaft abzugeben. *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

d ... *[Aufgehoben am 26. 10. 2005]*

² Die nach Absatz 1 Buchstabe c hergestellten Arzneimittel sind dem KAPA unter Angabe von Bezeichnung, Zusammensetzung und Beschriftung zu melden. *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

3.1.3 ... *[Aufgehoben am 26. 10. 2005]*

Art. 62

... *[Aufgehoben am 26. 10. 2005]*

3.1.4 Räumlichkeiten und Einrichtungen

Art. 63

Öffentliche Apotheken, Spitalapotheken und Drogerien *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

¹ Räumlichkeiten und Einrichtungen der öffentlichen Apotheken, der Spitalapotheken und der Drogerien müssen so ausgestaltet sein, dass eine fachgerechte Beschaffung, Herstellung, Prüfung, Lagerung und

Abgabe der Arzneimittel und der übrigen Vorräte stattfinden kann. *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

² ... *[Aufgehoben am 26. 10. 2005]*

³ Die öffentliche Apotheke muss dem Publikum direkt zugänglich sein, insbesondere auch im Notfalldienst.

⁴ Sämtliche Apothekenräume müssen von apothekenfremden und sämtliche Drogerieräume von drogeriefremden Räumen deutlich abgetrennt sein. Sie müssen so zueinander liegen, dass die verantwortliche Person ihrer Aufsichtspflicht unmittelbar und ungehindert nachkommen kann. Werden eine Apotheke und eine Drogerie in den gleichen Räumlichkeiten geführt, sind die beiden Bereiche klar zu trennen.

⁵ Das Publikum darf keinen freien Zugriff auf Arzneimittel der Abgabekategorien A bis D haben. *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

Art. 64

Privatapotheken

Die Privatapotheke muss über folgende Einrichtungen verfügen

- a geeignete Lagerräume oder Schränke zur Aufbewahrung von Arzneimitteln, zu denen Unberechtigte keinen Zugriff haben, *[Fassung vom 26. 10. 2005]*
- b einen Kühlschrank für Arzneimittel *[Fassung vom 26. 10. 2005]*, die entsprechend aufbewahrt werden müssen,
- c gesonderte und verschliessbare Aufbewahrungsmöglichkeit für Betäubungsmittel und betäubungsmittelähnliche Heilmittel.

3.1.5 Inspektionen

Art. 65

¹ Das KAPA führt vor der Bewilligungserteilung eine Inspektion durch und überprüft, ob die Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung erfüllt sind. Die Inspektionen sind periodisch zu wiederholen (ordentliche Inspektionen).

² Bei Handänderung und Wechsel der Betriebsleitung und soweit es verordnungswidrige Zustände oder ein entsprechender Verdacht notwendig machen, finden ausserordentliche Inspektionen statt. Diese können jederzeit und so oft als nötig durchgeführt werden.

³ Das KAPA kann andere fachkundige Personen mit der Durchführung von Inspektionen beauftragen. Diese werden vom Regierungsrat auf Antrag der GEF bestimmt. Sie müssen eidgenössisch diplomierte Apothekerinnen oder Apotheker, Drogistinnen oder Drogisten beziehungsweise Ärztinnen oder Ärzte *[Fassung vom 26. 10. 2005]* sein. Der Regierungsrat legt die Entschädigung der Inspektorinnen und Inspektoren fest.

⁴ Das KAPA kann im Rahmen der Marktüberwachung unentgeltlich die zur Überwachung der Sicherheit der Heilmittel notwendigen Muster erheben, die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen verlangen und jede erforderliche Unterstützung anfordern. *[Fassung vom 26. 10. 2005]*

⁵ Es erlässt Richtlinien zur Gewährleistung einer einheitlichen Inspektionspraxis. *[Eingefügt am 26. 10. 2005]*

3.1.6 Persönliche Ausübung oder Überwachung

Art. 66

¹ Folgende Tätigkeiten sind von der Apothekerin oder vom Apotheker persönlich vorzunehmen oder zu überwachen:

- a ... *[Aufgehoben am 26. 10. 2005]*
- b die Beratung des Publikums oder der Ärzteschaft in Arzneimittelfragen, *[Fassung vom 26. 10. 2005]*
- c die Abgabe von Arzneimitteln der Abgabekategorien A, B und C. *[Fassung vom 26. 10. 2005]*
- d ... *[Aufgehoben am 26. 10. 2005]*
- bis
- f

² Von der Drogistin oder vom Drogisten persönlich vorzunehmen oder zu überwachen ist die Abgabe von Arzneimitteln der Abgabekategorie D. [Fassung vom 26. 10. 2005]

3.1.7 Kontrolle

Art. 67

¹ Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter der Apotheke oder Drogerie ist für die Qualität der in den Apotheken- oder Drogerieräumen befindlichen Heilmittel verantwortlich.

² An Heilmitteln festgestellte Mängel, welche die Heilmittelsicherheit beeinträchtigen können, sind sofort dem Schweizerischen Heilmittelinstitut und dem KAPA zu melden.

3.1.8 Heilmittelmissbrauch

Art. 68

¹ Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter der Apotheke oder Drogerie hat einem erkennbaren Arzneimittelmissbrauch [Fassung vom 26. 10. 2005] entgegenzutreten.

² Bei begründetem Verdacht auf Missbrauch ist die Arzneimittelabgabe zu verweigern und mit der Fachperson, welche die ärztliche Verschreibung ausgestellt hat, Rücksprache zu nehmen. [Fassung vom 26. 10. 2005]

³ Schwer wiegende Fälle sind sofort dem Schweizerischen Heilmittelinstitut und dem KAPA zu melden.

3.1.9 Ärztliche Verschreibungen [Titel Fassung vom 26. 10. 2005]

Art. 69

Überprüfung

¹ Vor der Ausführung einer ärztlichen Verschreibung [Fassung vom 26. 10. 2005] hat sich die Apothekerin oder der Apotheker zu überzeugen, dass die ärztliche Verschreibung [Fassung vom 26. 10. 2005]

- a von einer berechtigten Fachperson ausgestellt wurde und deren Namen und Praxisadresse enthält,
- b Art und Menge des abzugebenden Mittels enthält,
- c datiert und im Original unterschrieben ist,
- d Name und Jahrgang der Patientin oder des Patienten enthält.

² Entdeckt oder vermutet die Apothekerin oder der Apotheker mögliche Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln, welche die Patientin oder der Patient anwendet, oder einen Irrtum seitens der Fachperson, welche die ärztliche Verschreibung ausgestellt hat, so ist mit dieser unverzüglich Rücksprache zu nehmen. [Fassung vom 26. 10. 2005]

³ Die Apothekerin oder der Apotheker ist verpflichtet, die Patientinnen und Patienten auf den sachgerechten Gebrauch der ärztlich verschriebenen [Fassung vom 26. 10. 2005] Heilmittel hinzuweisen.

⁴ Vermutet die Apothekerin oder der Apotheker eine Fälschung oder Verfälschung der ärztlichen Verschreibung, so hat sie oder er vor deren Ausführung mit der von der vermuteten Fälschung oder Verfälschung betroffenen Fachperson Kontakt aufzunehmen. Ist dies nicht möglich, wird im Falle der vermuteten Verfälschung die minimale Menge des Arzneimittels abgegeben und die betroffene Fachperson nachträglich orientiert. Mutmasslich gefälschte ärztliche Verschreibungen dürfen nicht ausgeführt werden. Sie sind zurückzubehalten und dem KAPA zuzustellen. [Fassung vom 26. 10. 2005]

Art. 70 [Fassung vom 26. 10. 2005]

Substituierung

¹ Sofern das ärztlich verschriebene Arzneimittel nicht vorrätig ist, darf die Apothekerin oder der Apotheker in dringenden Fällen ein analoges Arzneimittel abgeben, namentlich wenn die Fachperson, welche die ärztliche Verschreibung ausgestellt hat, nicht erreichbar ist. Die Fachperson, welche die ärztliche Verschreibung ausgestellt hat, ist nachträglich so rasch als möglich zu orientieren.

² Das Substitutionsrecht der Apothekerinnen und Apotheker nach Artikel 52a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG [SR 832.10]) bleibt vorbehalten.

Art. 71 [Fassung vom 26. 10. 2005]

Repetition

- ¹ Eine ärztliche Verschreibung ist grundsätzlich drei Monate ab Ausstellungsdatum gültig.
- ² Ist die ärztliche Verschreibung als «Dauerrezept» gekennzeichnet, so ist sie ein Jahr gültig.
- ³ Die Fachperson, welche die ärztliche Verschreibung ausstellt, kann eine andere Gültigkeitsdauer festlegen oder die Wiederholung der Abgabe des ärztlich verschriebenen Arzneimittels untersagen.

Art. 72 [Fassung vom 26. 10. 2005]

Kennzeichnung

Auf den ärztlichen Verschreibungen ist jede Abgabe durch Anbringen des firmeneigenen Apothekenstempels, des Datums, der abgegebenen Menge sowie des Visums der Apothekerin oder des Apothekers zu dokumentieren.

Art. 73

Aufzeichnungen [Fassung vom 26. 10. 2005]

¹ Die Apothekerin oder der Apotheker hat fortlaufend und in übersichtlicher Weise Aufzeichnungen zu machen über die Abgabe von:

- a Betäubungsmitteln,
- b Arzneimitteln, die nach Formula magistralis hergestellt wurden, [Fassung vom 26. 10. 2005]
- c nicht in der Originalpackung belassenen Arzneimitteln [Fassung vom 26. 10. 2005] (sine confectione),
- d weiteren, vom KAPA bezeichneten Heilmitteln, die ein besonderes Missbrauchspotenzial aufweisen oder bei denen aus anderen Gründen eine erhöhte Sorgfalt geboten ist. [Fassung vom 26. 10. 2005]

² Die Aufzeichnungen müssen enthalten

- a die Namen der Patientin oder des Patienten und der Fachperson, welche die ärztliche Verschreibung ausgestellt hat [Fassung vom 26. 10. 2005],
- b Art und Menge des abgegebenen Heilmittels (im Falle von Abs. 1 Bst. b die genaue und vollständige Zusammensetzung),
- c das Datum der Abgabe, gegebenenfalls die Identifikationsnummer,
- d die von der rezeptausstellenden Fachperson vorgeschriebene Gebrauchsanweisung.

³ Die Aufzeichnungen können chronologisch oder patientenbezogen geordnet sein. Sie sind während mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

⁴ Für die Registrierung der Abgabe von Betäubungsmitteln sind zudem die besonderen kantonalen Bestimmungen zu beachten.

Art. 74

Kennzeichnung ärztlich verschriebener Arzneimittel [Fassung vom 26. 10. 2005]

¹ Arzneimittel sind so zu kennzeichnen, dass sie identifiziert werden können. Zugelassene Arzneimittel sind grundsätzlich in der Originalpackung mit der Arzneimittel-Patienteninformation als Packungsbeilage abzugeben, es sei denn, die Fachperson, welche die ärztliche Verschreibung ausgestellt hat, verlange eine Abgabe «ohne Packung» oder «ohne Prospekt». [Fassung vom 26. 10. 2005]

² Arzneimittel, die nicht mit einer Arzneimittel-Patienteninformation versehen sind oder bei denen die Fachperson, welche die ärztliche Verschreibung ausgestellt hat, eine besondere Gebrauchsanweisung vorsieht, sind entsprechend zu beschriften. [Fassung vom 26. 10. 2005]

³ ... [Aufgehoben am 26. 10. 2005]

3.2 Andere Fachpersonen

3.2.1 ... [Titel aufgehoben am 26. 10. 2005]

Art. 75 [Fassung vom 26. 10. 2005]

Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Heilmitteln

¹ Die Verschreibung, die Abgabe und die Anwendung von Heilmitteln richten sich nach den Artikeln 23 bis 26 und Artikel 48 HMG, den Artikeln 23 bis 27b VAM sowie den Artikeln 16 bis 20 der Medizinprodukteverordnung des Bundesrates vom 17. Oktober 2001 (MepV [SR 812.213]).

² Folgende Fachpersonen sind zur Anwendung nicht verschreibungspflichtiger und verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Art. 27a Abs. 1 und 2 VAM) berechtigt:

- a Ärztinnen und Ärzte,
- b Zahnärztinnen und Zahnärzte,
- c Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren,
- d Hebammen und Entbindungshelfer,
- e Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker,
- f Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter.

³ Das KAPA bestimmt die verschreibungspflichtigen Arzneimittel, welche durch die in Absatz 2 Buchstaben c bis f genannten Fachpersonen angewendet werden dürfen (Art. 27a Abs. 3 VAM).

⁴ Folgende Fachpersonen sind zur Anwendung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel, die üblicherweise zu ihrem Tätigkeitsbereich gehören, berechtigt:

- a diplomierte Pflegefachfrauen und diplomierte Pflegefachmänner,
- b Podologinnen und Podologen,
- c Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
- d Homöopathinnen und Homöopathen,
- e Therapeutinnen und Therapeuten der TCM.

⁵ Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke nach Artikel 32 GesG müssen ihre Patientinnen und Patienten darauf hinweisen, dass die Arzneimittel von ihrer Privatapotheke oder von einer öffentlichen Apotheke freier Wahl bezogen werden können.

3.2.2 ... [Aufgehoben am 26. 10. 2005]

Art. 76 bis 84

... [Aufgehoben am 26. 10. 2005]

4. Gebühren, Aufsicht und Rechtspflege

Art. 85

Gebühren

Für die Erteilung von Bewilligungen sowie für Prüfungen, Inspektionen und Kontrollmassnahmen nach dem GesG und dieser Verordnung werden Gebühren nach der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [BSG 154.21](Gebührenverordnung, GebV) erhoben.

Art. 86

Aufsicht

Die Tätigkeiten und Betriebe des Gesundheitswesens nach dem Gesundheitsgesetz und dieser Verordnung unterstehen der Aufsicht der GEF.

Art. 87

Rechtspflege

Verfügungen der zuständigen Stelle können nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [BSG 155.21] bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektorin oder beim Gesundheits- und Fürsorgedirektor angefochten werden.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 88

Bisher bewilligungspflichtige Tätigkeiten

¹ Vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellte Bewilligungen bleiben in Kraft, sofern die Tätigkeit des Gesundheitswesens gemäss dieser Verordnung bewilligungspflichtig ist.

² Ist eine Tätigkeit des Bewilligungswesens nach dieser Verordnung neu nicht mehr bewilligungspflichtig, so erlöscht die auf Grund des früheren Rechts ausgestellte Bewilligung.

Art. 89

Neu bewilligungspflichtige Tätigkeiten

¹ Die Richtlinien nach Artikel 48 Absatz 4, Artikel 50 Absatz 4, Artikel 52 Absatz 4, Artikel 54 Absatz 4 und Artikel 56 Absatz 4 sind durch die Fachkommission natürliche Heilmethoden zu Händen der GEF bis spätestens 1. Juni 2003 zu erarbeiten.

² Gesuche für Berufsausübungsbewilligungen gemäss Artikel 2 Buchstaben *q* bis *u* werden ab Vorliegen der einschlägigen Richtlinien in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Dem KAZA wird für Gesuche um Erteilung einer Bewilligung, die vollständig eingereicht sind, ab Vorliegen der einschlägigen Richtlinien eine Übergangsfrist für das Ausstellen der Bewilligung von sieben Monaten gewährt.

Art. 90

Änderung eines Erlasses

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [BSG 154.21] (Gebührenverordnung, GebV) wird wie folgt geändert:

Art. 91

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 15. August 1911 betreffend die Assistenten und Stellvertreter der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
2. Verordnung vom 3. Dezember 19965 betreffend die Ausübung der Zahnheilkunde
3. Verordnung vom 10. August 1988 über die Zahntechnikerinnen und die Zahntechniker
4. Verordnung vom 15. Januar 1986 über die Vereidigung von Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Tierärzten
5. Verordnung vom 5. September 1990 über die Chiropraktorerinnen und die Chiropraktoren
6. Verordnung vom 25. Mai 1945 über die Ausübung des Krankenpflegeberufes
7. Verordnung vom 14. September 1988 über die Hebammen
8. Verordnung vom 4. Mai 1988 über die Physiotherapeutinnen und die Physiotherapeuten
9. Verordnung vom 12. März 1986 über die Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen
10. Verordnung vom 27. Oktober 1971 über die Fusspfleger
11. Verordnung vom 25. September 1985 über die Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater
12. Verordnung vom 14. September 1988 über die Psychotherapeutinnen und die Psychotherapeuten
13. Verordnung vom 21. März 1990 über die öffentlichen und die privaten Apotheken sowie über die Spitalapotheken (Apothekenverordnung)
14. Drogerieverordnung vom 21. März 1990

Art. 92

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 24. Oktober 2001

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Luginbühl*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

28.10.2001 V

BAG 01–79, in Kraft am 1. 1. 2002

Änderung

26.10.2005 V

BAG 05–124, in Kraft am 1. 1. 2006